

berlin bzw. Westdeutschland gekommen (Rückkehrer bzw. Neuzuziehende) oder hatten sonst unter einem besonderen westlichen Einfluß gestanden (Grenzgänger u. a.); 27 waren rückfällig, vorbestraft oder sonst bereits kriminell in Erscheinung getreten; 37 waren unter ungünstigen bzw. anomalen häuslichen Verhältnissen bzw. in Heimen aufgewachsen, hatten das Schulziel nicht erreicht oder sonst bereits bemerkenswerte erzieherische Schwierigkeiten bereitet. In der Regel konzentrieren sich mehrere dieser Aspekte auf eine Person. Diese das gesellschaftliche Abgleiten eines Bürgers fördernden bzw. erklärenden Faktoren betrafen etwa % aller Täter.

Im Kreis Saalfeld waren von fast 50 Tätern 12 vordem kriminell in Erscheinung getreten, acht als Arbeitsbummelanten bzw. Asoziale gekennzeichnet; in mindestens sechs Fällen hatte es bereits Erziehungsprobleme gegeben und mehr als sechs waren in Westdeutschland gewesen. Auch hier waren die geringere Anzahl der Täter Menschen, für die die Tat ein erstes Abgleiten war.

All diese Feststellungen führen dahin, daß der Kampf gegen die eigentlich kriminellen Erscheinungen — wenn man von den zahlreichen einmaligen Entgleisungen sonst ehrlicher, arbeitsamer Bürger absieht, die unsere Kriminalitätsziffern quantitativ belasten — sehr kompliziert und langwierig ist und eine sinnvolle Kombination von komplexem, gesellschaftsveränderndem Einwirken und notwendiger Schärfe erfordert.

Dabei stellt ein großer Teil der Eigentumskriminalität ein besonders hartnäckiges Erbe der Vergangenheit dar. Von der gesamten Rückfallkriminalität machen die Eigentumsdelikte fast die Hälfte aus, wobei besonders die Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum — darunter vor allem Betrugshandlungen — hervorstechen.

Von den gerichtlich entschiedenen Verfahren wegen Diebstahls waren 1961 z. B. in 18 Prozent der Fälle die Täter bereits gerichtlich vorbestraft (in Berlin

29 Prozent). Dabei ist der Anteil bei Diebstahl von privatem und persönlichem Eigentum mit 25 Prozent (im Demokratischen Berlin 42 Prozent) weit höher als bei sozialistischem Eigentum (14 Prozent), selbst höher als bei schwerem Diebstahl von sozialistischem Eigentum (§ 30 StEG) mit 17 Prozent. Die stärkere Rückfälligkeit bei den Straftaten gegen privates und persönliches Eigentum hängt — wie bereits ausgeführt — mit der größeren Asozialität vieler dieser Täter zusammen und steht auch mit dem hohen Anteil der nicht bzw. nicht regelmäßig arbeitenden Täter bei Diebstahl von persönlichem und privatem Eigentum in Verbindung. Dies wird besonders deutlich bei einer Gegenüberstellung der mehr als zweimal sowie der einschlägig vorbestraften Täter.

Der Anteil der mehr als zweimal Vorbestraften an der Zahl der wegen Diebstahls und Unterschlagung Verurteilten betrug 1961 bei sozialistischem Eigentum (§ 29 StEG) 6 Prozent, bei sozialistischem Eigentum (§ 30 StEG) 8 Prozent, bei persönlichem und privatem Eigentum 14 Prozent; der Anteil der einschlägig Vorbestraften 13 Prozent. Die Rückfälligkeit ist bei Straftaten gegen privates und persönliches Eigentum also doppelt so hoch wie bei Diebstahl von sozialistischem Eigentum.

Es besteht daher vom Standpunkt der schrittweisen Überwindung der Gesamtkriminalität und dabei vor allem ihres hartnäckigsten Kernes, der Rückfallkriminalität, dringende Veranlassung, die Rückfälligkeit bei den Eigentumsdelikten, namentlich den Straftaten gegen das persönliche Eigentum, die Ursachen und ihre gesamten Entstehungsbedingungen sorgfältiger zu untersuchen, als das in der Vergangenheit der Fall war. Die bisherige Vernachlässigung dieser Fragen, darunter auch der Probleme der Straftaten gegen persönliches und privates Eigentum, ist gleichfalls eine Folge des von der Partei kritisierten Dogmatismus in der Strafrechtswissenschaft.

(wird fortgesetzt)

HANNELORE FREUND, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Stadtbezirks Berlin-Prenzlauer Berg  
Dr. HORST LUTHER, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

## Die Kraft der Konfliktkommissionen auch bei der Bekämpfung von Straftaten Jugendlicher nutzen!

In seinem Aufsatz „Sozialistische Erziehung der jungen Generation — Angelegenheit der ganzen Gesellschaft“ schreibt W. Müller, daß bei geringfügigen Verfehlungen Jugendlicher außer der Übergabe der Sache an die Organe der Jugendhilfe auch die Übergabe an die Konfliktkommissionen möglich sei und daß in geeigneten Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, um den Einfluß der Arbeiterklasse bei der Erziehung junger Menschen zu verstärken.

Eine solche Entwicklung hat prinzipielle Bedeutung, weil es hier um die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege, ihrer demokratischen Grundsätze, ihrer Qualität und gesellschaftlichen Wirksamkeit geht. Die verstärkte unmittelbare Einbeziehung der Werktätigen in die Rechtspflege führt dazu, daß der Kampf gegen die Kriminalität und ihre Ursachen zum Anliegen und zur Aufgabe der ganzen Gesellschaft wird; hierdurch werden die Garantien für die Verhütung von Straftaten, für die schrittweise Überwindung der Kriminalität geschaffen. Nach Veröffentlichung des Entwurfs der Grundsätze des Staatsratsrates über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe<sup>1</sup>

<sup>1</sup> NJ 1962 S. 240 ff.

der Rechtspflege sollen mit diesem Beitrag einige Probleme näher dargelegt werden, die bei der Übergabe von Jugendsachen an Konfliktkommissionen auftreten.

Vor der Veröffentlichung des Entwurfs des Staatsratsrates untersuchten wir in zwei Berliner Stadtbezirken, in welchen Fällen und wie geringfügige Strafsachen Jugendlicher durch die Untersuchungsorgane und die Staatsanwaltschaft den Konfliktkommissionen übergeben werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Übergabe von Strafsachen Jugendlicher an die Konfliktkommissionen unter den gleichen Voraussetzungen möglich und notwendig ist wie bei Erwachsenen. Die richtige Erkenntnis, in verstärktem Umfang Fälle geringfügiger Strafrechtsverletzungen den Konfliktkommissionen zu übergeben, beginnt sich auch in Jugendsachen durchzusetzen; insbesondere ist dies seit dem Beschluß des Staatsrates vom 24. Mai 1962 der Fall. Mehr und mehr wird die falsche Auffassung überwunden, daß ein Jugendlicher auch bei geringfügigen Verfehlungen vor Gericht gestellt werden müsse, weil nur das Gericht und die von ihm verhängten Strafen und Erziehungsmaßnahmen zur Erziehung und Umerziehung straffälliger Jugendlicher geeignet seien. Dieser Prozeß